

282/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Großruck und Kollegen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage, betreffend „die Schließung von Bezirksgerichten“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In Oberösterreich sind bei folgenden Bezirksgerichten weniger als 1,4 Richterplanstellen systemisiert:

Bezirksgericht Aigen:	0,5
Bezirksgericht Engelhartzell:	0,7
Bezirksgericht Grein:	0,6
Bezirksgericht Grünburg:	0,8
Bezirksgericht Haag am Hausruck:	0,8
Bezirksgericht Kremsmünster:	1,2
Bezirksgericht Lembach:	0,5
Bezirksgericht Leonfelden:	0,6
Bezirksgericht Mondsee:	1,0
Bezirksgericht Neufelden:	0,8
Bezirksgericht Neuhofen an der Krems:	1,0
Bezirksgericht Obernberg am Inn:	1,3
Bezirksgericht Perg:	1,0
Bezirksgericht Peuerbach:	1,0
Bezirksgericht Pregarten:	1,0
Bezirksgericht Rohrbach:	1,0
Bezirksgericht Unterweißenbach:	0,6
Bezirksgericht Weyer:	0,8
Bezirksgericht Wildshut:	1,0
Bezirksgericht Windischgarsten:	0,8

Zu 2 bis 5:

Eine der wichtigsten Aufgaben der Justizverwaltung liegt in der Erhaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine funktionierende und effiziente Gerichtsbarkeit.

Die österreichische Gerichtsbarkeit weist - im Vergleich zu anderen Behördenstrukturen - eine große räumliche Aufsplitterung auf. Bundesweit bestehen mehr als doppelt so viele Bezirksgerichte wie Bezirkshauptmannschaften, obwohl der Bürger im Laufe seines Lebens ungleich häufiger eine Bezirkshauptmannschaft aufsucht als - wenn überhaupt jemals - ein Bezirksgericht.

Zur bestmöglichen Aufrechterhaltung der dezentralen Struktur der Justiz und als Gegenmaßnahme gegen die Konzentrationstendenzen zu den Ballungsräumen hat das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren eine massive, bis an die Grenze des Vertretbaren normierte Kompetenzverlagerung sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich von der Gerichtshofebene zu den Bezirksgerichten initiiert.

Gerade die immer weiter ausgedehnten, durchaus auch besonders sensible Lebensbereiche berührenden Kompetenzen der Bezirksgerichte verlangen auch eine besondere Leistungsstärke dieser Gerichtseinheiten. Dies erfordert - wie bei jedem Unternehmen - nicht nur eine kompetente Führung durch managementorientierte Richterpersönlichkeiten, gut aus- und fortgebildete Mitarbeiter und eine moderne Büroausstattung, sondern auch eine gewisse Mindestgröße des Bezirksgerichtes.

Nur eine gewisse Mindestgröße ermöglicht eine heute auch in der Rechtsprechung notwendige, zumindest ansatzweise Spezialisierung (im Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht und in der Justizverwaltung), eine unkomplizierte wechselseitige Vertretung im Verhinderungsfalle und die Erreichbarkeit wenigstens eines Richters bei Gericht.

Die Verbesserung der Leistungskraft der Justiz auf der Bezirksgerichtsebene durch Vergrößerung der kleinen Betriebseinheiten ist daher nicht durch weitere Kompetenzverlagerungen, sondern nur durch eine Änderung der Bezirksgerichtsstruktur, also eine maßvolle Zusammenlegung von Kleinst- und Kleinbezirksgerichten möglich.

Auch der Rechnungshof hat sich in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1996 deutlich für eine gewisse - über die Absichten der Justiz hinausgehende - Konzentration auf Bezirksgerichtsebene ausgesprochen.

Aus diesen Gründen hat das Bundesministerium für Justiz die Zusammenlegung von 16 Kleinbezirksgerichten in Oberösterreich vorgeschlagen. Es sind dies die Bezirksgerichte Aigen, Engelhartszell, Grein, Grünburg, Haag am Hausruck, Kremsmünster, Lambach, Lembach, Leonfelden, Neufelden, Neuhofen an der Krems, Obernberg am Inn, Unterweißenbach, Weyer, Wildshut und Windischgarsten. Von diesen 16 Bezirksgerichten sind bei 11 weniger als eine Richterplanstelle, bei 4 Gerichten zwischen 1 bis 1,3 und bei einem Gericht 1,6 Richterplanstellen systemisiert.

Dieses Vorhaben kann ohne die dafür verfassungsrechtlich notwendige Zustimmung der Oberösterreichischen Landesregierung nicht verwirklicht werden. Bislang sind die Gespräche mit der Oberösterreichischen Landesregierung, um deren Zustimmung zu den geplanten Änderungen in der Gerichtsorganisation zu erlangen, ohne Erfolg geblieben. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch ebenso wie der betroffene Präsident des Oberlandesgerichts weiterhin um Verständnis für das Anliegen werben.

Zu 6:

Mit Nachbar - Bezirksgerichten wurden in der Steiermark 8 Bezirksgerichte im Jahr 1976 zusammengelegt, in Kärnten 14 Bezirksgerichte in den Jahren 1977, 1978 und 1979, in Tirol zwei Bezirksgerichte in den Jahren 1977 und 1978 und in Niederösterreich 14 Bezirksgerichte im Jahr 1992.

Zu 7:

Die vom Bundesministerium für Justiz angestrebten Zusammenlegungen können wohl kaum als Zentralisierungsbestrebungen bezeichnet werden. Es geht dabei allein darum, Gerichte, bei denen der richterlich zu erledigende Geschäftsanfall nicht wenigstens einen Richter auslastet - oder dieser Geschäftsanfall zwar etwas höher ist, aber der Standort dieses Gerichtes in geographischer Nähe zu dem aufnehmenden Gericht ist - mit solchen Bezirksgerichten zusammenzulegen, die zum Großteil mit einem bis drei Richtern besetzt sind. Das Bundesministerium für Justiz wird an der dezentralen Struktur der Gerichtsorganisation selbstverständlich weiter festhalten. In diesem Sinn sind gerade auch die Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz der Bezirksgerichte zu verstehen.